

# RS Vwgh 1999/6/21 94/17/0277

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1999

## Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich  
L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Niederösterreich  
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich  
L82003 Bauordnung Niederösterreich  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §115;  
BAO §119 Abs1;  
BauO NÖ 1976 §14 Abs2 idF 8200-6;  
BauO NÖ 1976 §14 Abs5 idF 8200-6;  
LAO NÖ 1977 §93;  
LAO NÖ 1977 §95 Abs1;

## Rechtssatz

Die Aufschließungsabgabe ist nach § 14 Abs 2 NÖ BauO 1976 eine einmal zu entrichtende Abgabe. Lässt sich aus dem Vorbringen des Abgabepflichtigen ein Nachweis für eine (frühere) Vorschreibung von Aufschließungsleistungen nicht ableiten, so steht § 14 Abs 2 NÖ BauO 1976 der Vorschreibung nicht entgegen. Ergibt sich aus den vom Abgabepflichtigen gezogenen Schlüssen umso weniger, dass - worauf es nach der Anrechnungsvorschrift des § 14 Abs 5 NÖ BauO 1976 ankommt - diese Leistungen auch erbracht wurden, so können sie auch nicht als solche nach § 14 Abs 5 NÖ BauO 1976 angesehen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994170277.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)